

**Resolution
verabschiedet
vom 30. DPT**



**30. Deutscher Psychotherapeutentag
12./13. Mai 2017 in Hannover**

Bedarfsgerechte psychotherapeutische Versorgung sichern

Seit dem 1. April 2017 werden die neue psychotherapeutische Sprechstunde und die Akutbehandlung als neue Leistungen in der ambulanten Psychotherapie angeboten. Menschen mit psychischen Beschwerden sollen dadurch deutlich schneller als bislang einen ersten Termin erhalten und sich nun kurzfristig und umfassend bei einem Psychotherapeuten beraten lassen. Patienten mit besonders dringendem Behandlungsbedarf können hierdurch systematisch besser erkannt werden.

Damit dieses neue Angebot in ausreichendem Umfang entsteht, müssen Psychotherapeuten jedoch erneut in Vorleistung treten. Zum wiederholten Male werden psychotherapeutische Leistungen nicht angemessen honoriert. Seit Jahren klaffen die mit Gesprächsleistungen von psychotherapeutischen Praxen erzielbaren Einkommen gegenüber den Einkommen der somatisch tätigen Facharztgruppen bei vergleichbarem Arbeitseinsatz immer weiter auseinander. Der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses zur Honorierung der neuen psychotherapeutischen Leistungen und zu den Strukturzuschlägen setzt diese Entwicklung fort und ist eindeutig rechtswidrig. Zentrale Vorgaben des Bundessozialgerichts zur Höhe psychotherapeutischer Honorare werden nicht eingehalten. Der gesetzliche Grundsatz der Angemessenheit der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen je Zeiteinheit wird abermals ignoriert.

Der Deutsche Psychotherapeutentag fordert deshalb das Bundesministerium für Gesundheit auf, den Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses zu beanstanden. Er fordert den Gesetzgeber auf, dem Bewertungsausschuss klare gesetzliche Vorgaben zu machen, wann und nach welchen Kriterien psychotherapeutische Honorare zu überprüfen und anzupassen sind.

Darüber hinaus erhöht sich die Zahl der Behandlungsplätze mit der Reform der Psychotherapie-Richtlinie nicht. Viele Patienten werden im Anschluss an die Sprechstunde weiterhin lange warten müssen, bis sie eine ambulante Psychotherapie beginnen können.

Eine Reform der psychotherapeutischen Bedarfsplanung ist dringender denn je erforderlich. Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beauftragt, bis zum 1. Januar 2017 die erforderliche Anpassung in der Bedarfsplanung vorzunehmen, um insbesondere auch eine bedarfsgerechte psychotherapeutische Versorgung sicherzustellen. Diese gesetzliche Frist hat der G-BA verstreichen lassen, obwohl der Bedarf an psychotherapeutischer Versorgung in den letzten Jahren weiter zugenommen hat.

Der Deutsche Psychotherapeutentag fordert daher, dass die Gesundheitspolitik dem G-BA eine gesetzliche Frist für eine vorgezogene Reform der psychotherapeutischen Bedarfsplanung setzt und zugleich detaillierte Vorgaben zur konkreten Lösung der Versorgungsprobleme im Bereich der psychotherapeutischen Bedarfsplanung macht.